

ZH_OBERGERICHT LF160043 vom 21. September 2016

ZH Obergericht, 2016-09-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LF160043

FR: ZH_OBERGERICHT LF160043 du 21 septembre 2016

IT: ZH_OBERGERICHT LF160043 del 21 settembre 2016

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin bildet zusammen mit E._____, F._____, G._____, H._____, I._____ und J._____ die Erbengemeinschaft des C._____. Der Nachlass besteht im Wesentlichen aus der bis vor kurzem durch die Beschwerdeführerin bewohnten Liegenschaft ...strasse 1 in D._____ ZH sowie diversen landwirtschaftlich genutzten Grundstücken (vgl. act. 8/2). Am 3. Dezember 2007 schlossen die Erben des C._____ als Verkäufer mit K._____ und L._____ als Käufer einen öffentlich beurkundeten Kaufvertrag über die Hauptliegenschaft (damals Grundstücke Grundregister-Blatt ..., Liegenschaft Kataster Nr. ..., ...strasse 1 sowie Grundregister-Blatt ..., Liegenschaft Kataster Nr. ..., ...) ab (act. 8/6). Gleichzeitig schlossen die Erbinnen mit den Käufern mit Wirkung ab 1. November 2007 einen landwirtschaftlichen Pachtvertrag und einen Kaufrechtsvertrag für fünf landwirtschaftlich genutzte Grundstücke ab (act. 8/16 und act. 8/17).

E. 1.1

Die Beschwerdeführerin rügt zunächst eine Verletzung ihres rechtlichen Gehörs durch die Vorinstanz und führt zur Begründung an, die Vorinstanz habe die von ihr erstattete Beschwerdereplik zu Unrecht nicht dem Beschwerdegegner zur Stellungnahme unterbreitet. Vielmehr habe die Vorinstanz in ihrer Urteilsbegründung die Ausführungen des Beschwerdegegners kritiklos als den Tatsachen entsprechend übernommen, was offenbar bewusst geschehen sei, um den Beschwerdegegner nicht mit unangenehmen und nicht zu widerlegenden Tatsachen zu konfrontieren (act. 23 S. 2).

- 9 -

E. 1.2

Aus dem verfassungsmässigen Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) folgt das Recht einer Partei, sich im Rahmen eines Gerichtsverfahrens zu den Eingaben der anderen Verfahrensparteien zu äussern (BGE 133 I 98 E. 2). Die Wahrnehmung dieses Rechts setzt voraus, dass die fragliche Eingabe der Partei vor Erlass eines Entscheids zugestellt wird, damit sie sich darüber schlüssig werden kann, ob sie sich dazu äussern will (BGE 137 I 195 E. 2.3.1 m.w.H.). Die Beschwerdeführerin rügt zu Recht nicht, dass sie ihren Standpunkt gegenüber der Vorinstanz nicht umfassend darlegen können. Damit kann von einer Verweigerung bzw. Verletzung ihres rechtlichen Gehörs keine Rede sein. Ob der Gegenpartei das rechtliche Gehör hätte gewährt werden müssen, betrifft die Beschwerdeführerin nicht. Sie hat insoweit kein schützenswertes Interesse an der Prüfung dieser Rüge (Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO; vgl. auch BGer 5A_849/2015 vom 27. Juni 2016, E. 3), weshalb darauf nicht einzutreten ist. Soweit die Beschwerdeführerin sodann ihr rechtliches Gehör verletzt sieht, weil die Vorinstanz nicht auf ihre, sondern auf die

Tatsachenbehauptungen der Gegenpar- tei abgestellt hat, ist darauf hinzuweisen, dass weder ein von derjenigen der Be- schwerdeführerin abweichende Würdigung und Gewichtung von Parteivorbringen noch eine von derjenigen der Beschwerdeführerin abweichende Begründung der Vorinstanz eine Verletzung des rechtlichen Gehörs der Beschwerdeführerin dar- stellt. Ist die Beschwerdeführerin der Meinung, die Vorinstanz habe zu Unrecht auf die Tatsachenbehauptungen der Gegenpartei abgestellt, steht es ihr vielmehr offen, im Rahmen des Beschwerdeverfahrens eine offensichtlich falsche Sach- verhaltsfeststellung geltend zu machen (vgl. Art. 320 lit. b ZPO). Hierzu wäre al- lerdings konkret aufzuzeigen, inwieweit die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststel- lung fehlerhaft sein soll. Die diesbezügliche Kritik der Beschwerdeführerin erweist sich jedoch als unsubstanziert und somit unbegründet, führt diese doch nur pau- schal aus, die Vorinstanz stelle zu Unrecht auf die Ausführungen des Beschwer- degegners ab. Auch in dieser Hinsicht ist dementsprechend auf die von der Be- schwerdeführerin erhobene Rüge nicht einzutreten.

- 10 - 2. Befangenheit der Vorinstanz

E. 2

Sofern E._____, F._____, G._____, H._____, I._____, J._____ der An- sicht sind, dass die vorhandene Kopie der Vereinbarung "M._____" vom

E. 2.1

Mit diesem Standpunkt sowie den weiteren Vorbringen der Beschwerdefüh- rerin hat sich die Vorinstanz indes bereits eingehend auseinandergesetzt (act. 22 S. 9 ff., E. 3.2 und 3.3.1-2). So erachtete die Vorinstanz den von der Beschwerde- führerin angeführten Vertrauensverlust als sachlich nicht begründet, da dieser einzig mit dem durch die Beschwerdeführerin selbst eingeleiteten Strafverfahren begründet werde (act. 22 S. 9, E. 3.2). Weiter führte sie im Wesentlichen aus, es treffe nicht zu, dass der Beschwerdegegner mit der Übertragung des Eigentums an der Liegenschaft ...strasse ... in D._____ auf L._____ sowie dem Abschluss eines Nachtrags bzw. einer Ergänzung zum Kaufvertrag vom 3. Dezember 2007 sowie einer Vereinbarung zur Vereinbarung M._____ vom 3. Dezember 2007 feh- lerhaft gehandelt habe. Vielmehr habe er dadurch die sich aus den Verträgen vom 3. Dezember 2007 ergebenden Pflichten erfüllt, welche damals von allen Erbin-

- 13 - nen unterschriftlich anerkannt worden seien. Durch dieses Vorgehen habe er die Erbengemeinschaft vor erheblichen finanziellen Nachteilen geschützt, welche durch eine allfällige gerichtliche Auseinandersetzung mit L._____ entstanden wä- ren. Mit der Ergänzung und Erfüllung des Kaufvertrags hätten zudem eine erheb- liche Konventionalstrafe und weitere Forderungen abwendet werden können. Auch treffe es nicht zu, dass sich der Beschwerdegegner mit dem Vollzug dieser Verträge über ein Vollstreckungsverbot des Obergerichts hinweggesetzt habe, da die Eigentumsübertragung keine Vollstreckung des (beim Obergericht im Verfah- ren Geschäfts-Nr. PF150040-O) angefochtenen Urteils vom 5. Juni 2015 (Ge- schäfts-Nr. ER140047-E) bedeute (act. 22 S. 10, E. 3.3.1 f.). Auch der von der Beschwerdeführerin gerügte Abschluss einer ergänzenden Vereinbarung zur "Vereinbarung M._____" war nach Meinung der Vorinstanz nicht zu beanstanden. So decke sich die von L._____ aufgrund dieser Vereinba- rung zu bezahlende Entschädigung von Fr. 50'000.– mit dem laut der vorliegen- den Vertragskopie bereits am 3. Dezember 2007 vereinbarten Höchstbetrag. Zwar liege dieser Vertrag nur in Kopie vor und

die Seiten 1 und 2 würden nicht die Visa der Erbinnen tragen, doch bestünden entgegen der Beschwerdeführerin keinerlei Beweise, dass L._____ laut dem tatsächlich abgeschlossenen Vertrag eine höhere Entschädigung bezahlen müsse. Die diesbezügliche Sachverhaltsdarstellung der Beschwerdeführerin überzeuge nicht und bei der von ihrem Rechtsvertreter eingereichten Ausfertigung des angeblich echten Vertrages handle es sich um eine nicht unterzeichnete Fotokopie und damit allenfalls um einen Vertragsentwurf, nicht jedoch um eine Ausfertigung des Vertrages. Zudem sei bereits unklar, ob der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin überhaupt ermächtigt gewesen sei, alle Erbinnen in dieser Sache zu vertreten (act. 22 S. 11 f., E. 3.3.2). Sodann würden die mit den Vorgängen im Jahr 2007 in Zusammenhang stehenden Vorwürfe, soweit sie gegenüber dem Beschwerdegegner erhoben würden, von vornherein ins Leere zielen, denn der Beschwerdegegner habe mit diesen Vorgängen im Jahr 2007 überhaupt nichts zu tun gehabt. Als Anfang des Jahres 2015 bestellter Erbenvertreter habe er gar keine andere Möglichkeit gehabt, als sich auf die vorhandenen Akten und damit (unter anderem) auf die bei den Nebenakten des Notariats liegende Vertragskopie zu stützen, da bei der gegebenen

- 14 - Beweislage ein Prozess zur Geltendmachung des von der Beschwerdeführerin behaupteten Entschädigungsanspruchs höchst riskant gewesen wäre. Ausserdem hätte eine solche Streitigkeit die Beilegung anderer Differenzen mit L._____ erheblich behindert oder verunmöglicht (act. 22 S. 12, E. 3.3.2). Dass der Beschwerdegegner den Erbinnen mit Verfügung vom 2. März 2016 noch ein letztes Mal Gelegenheit eingeräumt habe, um das Original der Vereinbarung M._____ vorzulegen, spreche entgegen der Beschwerdeführerin nicht gegen ihn, sondern zeige, dass er gewillt sei, die Einwendungen gegen sein Vorgehen ernst zu nehmen (act. 22 S. 12, E. 3.2.2). Auch die übrigen, nur beiläufig erhobenen Vorwürfe an die Adresse des Beschwerdegegners seien offensichtlich nicht geeignet, seine Absetzung oder die Aufhebung seiner Verfügung vom 2. März 2016 zu begründen, wobei insbesondere zu beachten sei, dass die Beschwerdeführerin abgesehen von den wenigen neuen Verträgen, welche der Beschwerdegegner mit L._____ abgeschlossen hat, sämtlichen Verträgen mit L._____ und ihrem Ehemann zugestimmt habe. Der Beschwerdegegner habe im Übrigen stets korrekt informiert und vor allen wichtigen Entscheiden die Stellungnahmen der Erbinnen eingeholt. Seinem Vorgehen hätten jeweils sechs von sieben Erbinnen und damit alle ausser der Beschwerdeführerin zugestimmt (act. 22 S. 13, E. 3.3.3). Es ergebe sich – so die Schlussfolgerung der Vorinstanz – dass die von der Beschwerdeführerin erhobenen Vorwürfe haltlos seien, weshalb die Beschwerde abzuweisen sei (act. 22 S. 13, E. 3.4).

E. 2.2

Da sich die Beschwerdeführerin – wie erwähnt – mit dieser Begründung der Vorinstanz in keiner Weise auseinandersetzt, erfüllt ihre Beschwerdeschrift die (vorgenannten; vgl. Ziff. II.2.2) Begründungsanforderungen nicht, weshalb auf ihre Beschwerde insoweit nicht einzutreten ist. Gleiches gilt auch, soweit die Beschwerdeführerin ihre bereits vorinstanzlich in identischer Form vorgetragene Beschwerdereplik in der Beschwerdeschrift an die Kammer um einzelne Sachverhaltselemente ergänzt (vgl. act. 23 S. 5, zweiter Absatz sowie letzter Teil dritter Absatz bis S. 6 zweiter Absatz), ohne jedoch auf den vorinstanzlichen Entscheid Bezug zu nehmen. Insbesondere ist bezüglich der von der Beschwerdeführerin gemachten Ergänzungen anzumerken, dass diese wiederum die Frage des In-

- 15 - halts der Vereinbarung M._____ betreffen. Wie bereits gesehen hat sich die Vorinstanz jedoch in ihrem Entscheid bereits mit dieser Frage auseinandergesetzt und ist diesbezüglich zum Schluss gekommen, es sei nicht zu beanstanden, dass sich der erst anfangs 2015 bestellte Erbenvertreter auf die vorhandenen Akten und nicht auf die Behauptung der Beschwerdeführerin gestützt habe (vorstehend Ziff. III.B.2.1). Da sich die Beschwerdeführerin mit diesen Erwägungen der Vorinstanz in keiner Weise auseinandersetzt, erweist sich die Beschwerde auch in dieser Hinsicht als ungenügend begründet. Weiterungen dazu erübrigen sich deshalb. 3. Soweit die Beschwerdeführerin sodann bemängelt, der Beschwerdegegner habe ihr bereits am 17. Juni 2016 – und damit vor Ablauf der Rechtsmittelfrist – Rechnung für die ihm erstinstanzlich zugesprochene Prozessentschädigung von Fr. 750.– gestellt, wobei er dieses Schreiben zudem an sie persönlich und nicht an ihren Vertreter zugestellt habe, obwohl sie ihn bereits mit Schreiben vom 13. März 2016 aufgefordert habe, an sie gerichtete Korrespondenz inskünftig ihrem Vertreter zukommen zu lassen (act. 23 S. 13), ist sie darauf hinzuweisen, dass neue Tatsachenbehauptungen in einem Beschwerdeverfahren gemäss Art. 326 ZPO ausgeschlossen sind, was auch für echte Noven sowie in Verfahren gilt, welche der Untersuchungsmaxime unterliegen (vgl. etwa BSK ZPO-Spühler, 2. Aufl. 2013, Art. 326 N 1 f.). Auf die entsprechende Beanstandung ist deshalb nicht einzutreten. Dies gilt auch für das ebenfalls neue Vorbringen der Beschwerdeführerin, wonach ihr der Beschwerdegegner während laufendem Beschwerdeverfahren am 17. Juni 2016 ohne jegliche Vorankündigung Rechnung für diverse, allesamt nicht dokumentierte Phantasie-Positionen in Höhe von Fr. 585'121.65 gestellt und ihr für den Falle der Nichtbezahlung innert 10 Tagen die Betreibung angedroht habe (act. 23 S. 13). 4. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde der Beschwerdeführerin abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

- 16 - IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen Ausgangsgemäss wird die Beschwerdeführerin für das Beschwerdeverfahren kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Streitigkeiten betreffend Erbenvertretung sind vermögensrechtlicher Natur (BGE 5A_121/2012 vom 16. April 2012, E. 1). Die Beschwerdeführerin verlangte mit ihrer Beschwerde die Absetzung des Beschwerdegegners als Erbenvertreter, was sie unter anderem damit begründete, dass er einen Schaden von Fr. 373'251.30 verursacht habe (vgl. act. 23 S. 14). Dem Verfahren kommt somit erhebliche Bedeutung zu. In Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG i.V.m. §§ 4 Abs. 1 und 8 Abs. 1 GebV OG ist deshalb die zweitinstanzliche Entscheidungsgebühr auf Fr. 3'000.– festzusetzen. Eine Parteientschädigung ist dem Beschwerdegegner mangels ihm entstandener Umtriebe nicht zuzusprechen. Es wird erkannt:

E. 2.2.1

Vorliegend begründet die Beschwerdeführerin die ihrer Meinung nach bestehende Befangenheit der Vorinstanz mit dem Verhalten der in den Verfahren Geschäfts-Nr. ER150035-E und ER140047-E als Einzelrichterin amtierenden Erbsatzrichterin lic. iur. M. Münger sowie des in diesen beiden Verfahren involvierten Gerichtsschreibers lic. iur. H.R. Bantli (act. 23 S. 2 f.). Diese beiden Gerichtspersonen waren zwar nicht in die Entscheidungsfindung des vorliegend zu beurteilenden

- 11 - Entscheides vom 20. April 2016 involviert (vgl. act. 22), doch will die Beschwerdeführerin aus deren Verhalten die Befangenheit des gesamten Bezirksgerichts Hinwil ableiten. Dabei übersieht sie, dass Ausstandsgesuche nicht gegen ein Gericht als solches,

sondern gegen bestimmte Gerichtspersonen zu richten sind. Dies ergibt sich einerseits bereits aus dem Wortlaut von Art. 47 Abs. 1 ZPO ("Eine Gerichtsperson tritt in den Ausstand [...]"), entspricht andererseits aber auch Lehre und Rechtsprechung (vgl. statt etwa BGE 137 V 210 E. 5.2; BGE 105 Ib 301 E. 1; gl. etwa KuKo ZPO-KIENER, 2. Aufl. 2014, Art. 47 N 5; BSK ZPO-WEBER, 2. Aufl. 2013, Art. 47 N 18). Deshalb wären von der Beschwerdeführerin konkrete Umstände zu nennen gewesen, welche für die im vorinstanzlichen Verfahren konkret involvierten Gerichtspersonen – namentlich Vizepräsident lic. iur. T. Frey sowie Gerichtsschreiberin M^{Law} A. Fink (vgl. act. 22) – bei objektiver Betrachtung den Anschein der Befangenheit zu erwecken oder die Gefahr der Voreingenommenheit zu begründen vermögen. Indem die Beschwerdeführerin indes einzig auf das Verhalten zweier im vorliegenden Verfahren nicht involvierter Personen verweist, genügt sie diesen Anforderungen von vornherein nicht, weshalb sich Weiterungen hierzu erübrigen. B. Inhaltliche Vorbringen der Beschwerdeführerin 1. Die Einsetzung eines Erbenvertreters gibt den Erben eine Handhabe, um der drohenden Handlungsunfähigkeit zu entgehen, die sich aufgrund der Erfordernisse der Einstimmigkeit und des gemeinsamen Handelns in der Erbengemeinschaft ergeben können (Praxiskommentar Erbrecht-WEIBEL, 3. Aufl. 2015, Art. 602 N 56). Die Vorinstanz hat den Charakter der Erbenvertretung, die Aufgaben und Befugnisse des Erbenvertreters sowie die den Umfang der Aufsicht über den Erbenvertreter zutreffend dargelegt, weshalb zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen darauf verwiesen werden kann (act. 22 S. 8 f., E. 3.1). Hervorzuheben ist, dass ein Erbenvertreter insbesondere dann zum Einsatz kommen kann, wenn die heillose Zerstrittenheit der Erben ihnen verunmöglicht, die erforderliche Einstimmigkeit zur Entscheidung zu erreichen. In diesem Sinn stellt Art. 602 Abs. 3 ZGB ein Korrektiv zum (schwerfälligen) Gesamthandprinzip dar. Ist eine Erbengemeinschaft ausserstande innert nützlicher Frist die nötigen Entscheide zu

- 12 - treffen und (im Aussenverhältnis) zu handeln, so kann ein Erbenvertreter bestellt werden, der anstelle der Erben die notwendigen Entscheidungen trifft und die Erbengemeinschaft damit handlungsfähig erhält (WEIBEL, a.a.O., Art. 602 N 58; BRÜCKNER/WEIBEL, a.a.O., Rz. 287). 2. Die Beschwerdeschrift der Beschwerdeführerin an die Kammer deckt sich über weite Strecken wortwörtlich mit ihrer vorinstanzlichen Beschwerdereplik vom 18. April 2016 (vgl. act. 13 S. 2 ff.; act. 23 S. 5 ff.). Eine Auseinandersetzung mit dem vorinstanzlichen Urteil fehlt vollständig und die Beschwerdeführerin legt insbesondere nicht dar, weshalb der Vorinstanz eine offensichtliche falsche Sachverhaltsfeststellung oder eine falsche Rechtsanwendung vorzuwerfen wäre. Vielmehr beschränkt sich die Beschwerdeführerin – ohne sich mit den diesbezüglichen Erwägungen der Vorinstanz auseinanderzusetzen – im Wesentlichen darauf, die Ungültigkeit des Kaufvertrages vom 3. Dezember 2007 geltend zu machen und zu bemängeln, dass der Beschwerdegegner mit L._____ sowohl einen Nachtrag bzw. eine Ergänzung zum Kaufvertrag vom 3. Dezember 2007 sowie eine Vereinbarung zur "Vereinbarung M._____" abgeschlossen und in der Folge den Kaufvertrag vom 3. Dezember 2007 vollzogen habe, indem er die Eigentumsübertragung beim Grundbuchamt zum Vollzug angemeldet habe (act. 23 S. 4 ff.).

E. 3

Die offenen Forderungen gegenüber Frau L._____ und Frau A._____ aus Miet- und Pachtvertrag werden eingefordert und mit der Durchsetzung dieser Ansprüche wird RA

Y._____, Zürich, mandatiert.

E. 3.7

Am 10. März 2016 erklärten die Miterbinnen der Beschwerdeführerin unter anderem, dass keine von ihnen über ein Original der Vereinbarung "M._____" vom 3. Dezember 2007 verfüge, dass jedoch die ihnen vorliegende Version der Vereinbarung "M._____" dem Original und diese Version ihrem damaligen Willen entspreche (act. 8/13).

E. 4

Am 21. März 2016 erhob die Beschwerdeführerin gegen den Beschwerdegegner vor dem Einzelgericht des Bezirksgerichts Hinwil Beschwerde und stellte die folgenden Rechtsbegehren (act. 1 S. 2): " 1. Der Beschwerdegegner sei durch einen anderen Erbenvertreter zu ersetzen. 2. Die vom Beschwerdegegner getroffene Verfügung vom 2. März 2016 sei aufzuheben.

- 6 - 3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Beschwerdegegners." In der Folge setzte die Vorinstanz dem Beschwerdegegner mit Verfügung vom 23. März 2016 Frist zu Stellungnahme hierzu an (act. 5), welche er innert Frist erstattete (act. 7). Diese Stellungnahme wurde der Beschwerdeführerin am

E. 5

Gegen diesen Entscheid erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 27. Juni 2016 Berufung und stellte darin die bereits vorinstanzlich gestellten Anträge (act. 23 S. 2). Mit Verfügung vom 30. Juni 2016 wurde der Beschwerdeführerin Frist angesetzt, um für die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens einen Kostenvorschuss von einstweilen Fr. 3'000.– zu leisten (act. 26). Dieser wurde fristgerecht (vgl. act. 27) geleistet (act. 28).

E. 6

Die vorinstanzlichen Akten (act. 1-20) sowie die Akten betreffend Bestellung eines Erbenvertreters (Geschäfts-Nr. EN140058-E; act. 29) wurden beigezogen. Zudem wurden auf Antrag der Beschwerdeführerin (vgl. act. 23 S. 3) die Akten des Verfahrens Geschäfts-Nr. ER150035-E (darin enthalten die Akten Geschäfts-Nr. ER140047-E) beigezogen (act. 30). Auf die Einholung einer Beschwerdeantwort kann verzichtet werden (§ 83 Abs. 2 GOG). Das Verfahren ist spruchreif. II. Vorbemerkungen 1. Beim vorinstanzlichen Verfahren handelt es sich um eine Beschwerde gegen den Erbenvertreter im Nachlass von C._____. Obwohl der Erbenvertreter

- 7 - keine öffentlich-rechtlichen Befugnisse hat, untersteht er analog Art. 595 Abs. 3 ZGB der behördlichen Aufsicht. Seine Handlungen können mit Beschwerde an die Aufsichtsbehörde angefochten werden; auch seine Absetzung erfolgt auf dem Beschwerdeweg (vgl. BGer 5P.83/2003 vom 8. Juli 2003; CHRISTIAN BRÜCKNER/THOMAS WEIBEL, Erbrechtliche Klagen, 3. Aufl. 2012, Rz. 295; BSK ZGB II-SCHAUFELBERGER/KELLER LÜSCHER, 5. Aufl. 2015, Art. 602 N 49 ff.). Aufsichtsbeschwerden sind mindestens in der Nähe von summarischen Verfahren einzuordnen. In der ZPO ist diese Beschwerde nicht ausdrücklich geregelt. Zum aufsichtsrechtlichen Verfahren vor erster Instanz legt § 83 GOG in Verbindung mit § 85 GOG lediglich einige wenige Grundzüge fest. So untersucht die Aufsichtsbehörde den Sachverhalt von Amtes wegen, wobei im übrigen die Vorschriften der Zivilprozessordnung, insbesondere über das Beweisverfahren, für sinngemäss anwendbar erklärt werden (§ 83 Abs. 3 GOG; vgl. dazu ZR 111/2012 Nr. 14).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.